

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2012

### Für Arbeitnehmer

#### Antrags- und Abgabefristen

Ab 2013 wird das Lohnsteuerabzugsverfahren auf einen elektronischen Datenabruf umgestellt (sog. ELStAM-Verfahren). Bis dahin gilt für die Ergänzung bzw. Änderung von **Steuerklassen** und/oder der Zahl der **Kinderfreibeträge** noch das bisherige Verfahren, d. h., eine Änderung für das laufende Jahr 2012 kann noch bis zum **30. November 2012** beim Finanzamt beantragt werden. Entsprechendes gilt für die Beantragung eines **Steuerfreibetrags** (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen). Hier ist weiterhin zu beachten, dass die Summe der zu berücksichtigenden Beträge mehr als 600 Euro betragen muss (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen.

Bis zum **31. Dezember 2012**<sup>1</sup> können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2008** beantragen (sog. Antragsveranlagung).

#### Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung

Ab dem **1. Januar 2013** beträgt der Grundfreibetrag weiterhin 8.004 Euro (bei Ehegatten 16.009 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:<sup>2</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	908 €	1.040 €	1.713 €	908 €	104 €

### Für Privatpersonen

#### Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw. im vorangegangenen Kalenderjahr **größer** als **500.000 Euro** war. Dann müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehegatten wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehegatten gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde.<sup>3</sup> Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2012** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2009 die Grenze überschritten wurde.

#### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Gärtner, Fensterputzer, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Gartengestaltung etc.) gilt daneben ein Ermäßigungshöchstbetrag von 1.200 Euro

<sup>1</sup> Zur 4-jährigen Abgabefrist für die Antragsveranlagung siehe auch Informationsbrief September 2011 Nr. 7.

<sup>2</sup> Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen). Die Zahlen basieren auf dem für 2012 gültigen Einkommensteuertarif; mögliche Tarifänderungen ab 2013 (z. B. Gesetz zum Abbau der kalten Progression) sind nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Vgl. § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

(§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2012 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **bis zum 31. Dezember 2012** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von  
Verlusten aus  
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von der Bank vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. vortragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2012 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

## Für Unternehmen

Aufbewahrungs-  
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>4</sup>

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2012** regelmäßig folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>5</sup>

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2002** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2002** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtsungsbelege, Kontoauszüge,<sup>6</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2002**

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2006** oder früher<sup>7</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2006** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>8</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

4 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2011 Nr. 6.

5 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

6 Ausdrucke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

7 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

8 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

*Sonderabschreibungen  
bei kleinen und  
mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2012** in Betracht.

Bei geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** wird.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Höchstgrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>9</sup>

*Geringwertige  
Wirtschaftsgüter*

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2012** angeschafft werden, können in 2012 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro<sup>10</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>10</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro<sup>10</sup> zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.

*Begünstigung nicht  
entnommener  
Gewinne*

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2012 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

*Gewillkürtes  
Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum

<sup>9</sup> § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

<sup>10</sup> Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

#### *Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen*

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>11</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten.<sup>12</sup> Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %** versteuern; diese Besteuerung muss in diesem Fall aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.<sup>13</sup>

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>14</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

#### *Sachzuwendungen an Mitarbeiter*

Aufwendungen des Arbeitgebers für Sachzuwendungen oder Geschenke an seine Arbeitnehmer können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bilden übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem Anlass (z. B. Blumen, Pralinen oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), wenn der Wert des Geschenks **40 Euro** je Anlass nicht überschreitet.<sup>15</sup>

Begünstigt sind auch Zuwendungen in Form von **(Waren-)Gutscheinen** (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Derartige Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG).<sup>13</sup>

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen pro Jahr für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** beträgt.<sup>16</sup> Wird dieser Betrag überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

#### *Vorabaufwendungen für 2013*

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2013 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2012 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2012 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2012.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

11 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

12 Siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR.

13 Siehe auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl 2008 I S. 566).

14 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

15 Vgl. R 19.6 LStR.

16 Siehe R 19.5 LStR.